

## A n o r d n u n g

Wie es bey dem innstehenden Evangelischen Jubilæo und Dankfeste 1730. im Chur-  
Fürstenthum Sachsen, auch incorporirten und andern Landen, bey dem  
öffentlichen Gottesdienste gehalten werden soll.

### A.

**A**uf ergangene hohe Verordnung, wird hierdurch männiglich kund gemacht, daß, nachdem nunmehr in kurzem zweyhundert Jahre werden verfließen seyn, seit der Zeit, da durch Uebergangung der Augspurgischen Confession vor Kayser und Reich, von der Wahrheit der Evangelischen Religion ein öffentliches und herrliches Zeugniß abgelegt worden, welches auch der Allerhöchste reichlich gesegnet, und bisher väterlich geschützet hat; Und aber die Christliche Schuldigkeit erfordert, diese hohe Wohlthat in gute Erinnerung zu ziehen, Gott für dieselbe, wie auch für die bisherige unverrückte Erhaltung seines allein seligmachenden Wortes unter uns von Herzen zu danken, und um fernern Lauf des heil. Evangelii, und dessen Förderung bis ans Ende der Welt, ihn inbrünstig anzurufen; zu solchem Ende, an allen Orten dieser Lande ein solennes Dank-Fest gefeyert, und demselben, nebst dem 25. Junii, als an welchem solches Bekenntniß übergeben und öffentlich verlesen worden, auch der nächstfolgende 26 und 27ste Junii, wie er vormals Anno 1630 auch geschehen, gewidmet werden soll. Da denn

- 1) Acht Tage vorher, als am 18. Junii, wird seyn der Andere Sonntag nach Trinitatis, ingleichen am Tage Johannis des Täufers, wird seyn der 24. Junii, solch innstehendes Fest von allen Canteln zu intimiren seyn wird, nach der Notul, die hier bey Abkündigung des Jubel- und Dank-Fests beygelegt ist.
- 2) Des Tages zuvor, als den 24. Junii, wird das Fest, nach Art derer höchsten im Jahre, Nachmittags eingelaütet, Vesper gehalten und Beichte gelesen.
- 3) Nachdem sich auch niemand, bey dieser Gelegenheit dem Armutz Gutes zu thun entbrechen wird, und dann deme zum Besten eine allgemeine Collecte bewilliget worden; Als ist hierbey die Verfügung zu treffen, damit zu dem Ende, am besagten 25. Junii, nach der Predigt, aller Orten, mit Vorwissen derer Gerichts-Herren, die Becken vor denen Kirch-Thüren, zu Sammlung einer Besteuer vor Vertriebene, und andere Mitleidenswürdige Personen, gesetzt, und das einkommende Geld gehörigen Orts, wie es sonst mit denen Buztags-Collecten gehalten wird, nebst einer richtigen Specification eingeschicket werden möge.
- 4) In allen drey Tagen wird geprediget, und das heil. Abendmahl, wo Communicanten da sind, ausgespendet. Des ersten Tages, als am 25ten Junii, werden überall zwey Predigten, eine Vormittags und die andere Nachmittags, und so auch am andern und dritten Tage, auf denen Dörfern, und sonst, wo kein Caplan ist, allein bey einer Predigt Vormittags verbleiben, an statt der andern Predigt aber, soll Nachmittags Bet-Stunde und Kinder-Lehre angestellt werden.

5) In denen Predigten werden diejenigen Texte abgehandelt, die in einem eignen Verzeichniß dieser Anordnung beygefüget sind: Woraus auch zu ersuchen, was jedes Tages an statt des Evangelii und der Epistel abzulesen. Die über jetzt erwehnte Texte vorhergängig entworfene öffentliche Anweisungen und Dispositiones, ingleichen die darüber gehaltene Predigten sollen von niemand durch den Druck publiciret werden, ehe solche in das Ober-Consistorium anhero eingesendet, und von diesem die Bewilligung dazu ertheilet worden. Auch soll die Geistlichkeit in denen Predigten, nicht minder, sowohl dieselbe, als sonst männiglich, in Schriften gehörige Moderation und Bescheidenheit und Eilmüß gebrauchen, und aller anzüglichen Expressionen und Invectiven wider die der Augspurgischen Confession nicht zugethane Glaubens-Berwandte sich enthalten; wie es denen allgemeinen Reichs-Satzungen, auch der Chur-Sächs. Kirchen- und andern guten Ordnungen ohnedieß gemäß ist.

6) Damit die Augspurgische ungeänderte Confession jedermänniglich, und sonderlich auch denen, die solche selber nicht lesen können, bekannt und die Leute desto mehr in ihrem Glauben befestiget werden: So soll dieselbe auf die benannten drey Feyer-tage Nachmittags, wo Predigten sind, von denen selber, statt der sonst gewöhnlichen Lection, wo aber nicht geprediget werden kann, in denen Nachmittage zu haltenden Bestunden und Kinder-Lehren, öffentlich und vernehmlich abgelesen werden. Als nemlich den ersten Tag die ersten Ein und zwanzig Artikel, mit der Vorrede; den andern Tag, die fünf folgenden; den dritten Tag aber die zweyen letzten, samt dem Beschluß.

7) Das Dank-Gebet, so auf dieses Jubel-Fest insonderheit eingerichtet, und beygehend zu besinden, wird nach dem allgemeinen Kirchen-Gebete abgelesen, und daraegen das andere sonst gewöhnliche Gebet, solche Zeit über hinweg gelassen.

8) Allen Handel und Gewerbe, alle Wochen-Arbeit und dergleichen tägliche Verrihtungen, hat männiglich an diesen drey Tagen gänzlich zu unterlassen, und die Zeit allein zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, auch der daheim zu habenden Andacht anzuwenden. Die sonst aber gleich nach Johannis an ertlichen Orten gewöhnlichen Jahrmärkte sollen acht Tage vorher gehalten, und deswegen die gehörige Verfügung bey Zeiten getroffen werden.

Also haben dann, in allen Städten, Flecken und Dörfern, die Superintendenten, Pastores und Diaconi, hiernach sich genau zu richten, auch alle Einwohner dieser Lande, ihre obliegende Pflicht und Schuldigkeit geziemend wahrzunehmen. Datum Dresden, den 1. Febr. 1730.